

Bekanntmachung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr zur Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

Inkrafttreten: 06.01.2018
Fundstelle: Brem.ABl. 2018, 3

Aufgrund [§ 38 Absatz 1 Satz 4](#) und [§ 40 Absatz 5 Satz 5 der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen](#) vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 41) gibt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bekannt:

1. Preisindexzahl (Rohbauwert) nach § 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV

Die Preisindexzahl mit der nach [§ 38 Absatz 1 Satz 4 BremPPV](#) die Rohbauwerte der [Anlage 1 der BremPPV](#) ab dem 1. Februar 2018 zu vervielfältigen sind, beträgt **113,67**.

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehenden Rohbauwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die Maßgabe der BremPPV für die Berechnung der Gebühr für die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises zugrunde zu legen sind.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Bezugsjahr 2010 = Preisindexzahl 100

Preisindexzahl 113,67 gültig ab 1. Februar 2018

Gebäudeart		anrechenbare Bauwerte in € / m ³
1.	Wohngebäude	128
2.	Wochenendhäuser	113
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	173
4.	Schulen	164
5.	Kindertageseinrichtungen	147

6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	147
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	171
8.	Krankenhäuser	191
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	147
10.	Hallenbäder	158
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen und mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	63
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	52
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	43
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	97
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	86
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	131
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	114
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	94
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	114
18.	Tiefgaragen	175
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	45
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	34
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	19

2. Stundesatz nach § 40 Absatz 5 Satz 5 BremPPV

Das Monatsgrundgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 beträgt seit dem 1. Juli 2017 6 101,16 Euro. Aus dem Betrag

von 1,70 Prozent des Monatsgrundgehalts ergibt sich nach [§ 40 Absatz 5 Satz 3 und 4 der BremPPV](#) dadurch ein Stundensatz von **104,00 Euro**.

Bremen, den 29. Dezember 2017

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr